

## ***-Lesefassung-***

# ***SATZUNG ÜBER DEN KOSTENERSATZ FÜR DIE HILFE- UND DIENSTLEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER GEMEINDE SONNENSTEIN***

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 532) des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in seiner Sitzung vom 29.10.2012 folgende Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen beschlossen:

## **§ 1**

### **Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Sonnenstein oder dem Wehrführer/Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Sonnenstein nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

## **§ 2**

### **Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
  - a) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
  - b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere:
    1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
    2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;

### 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten.

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Sonnenstein zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

## **§ 3**

### **Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuldner nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen und mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.

Für die erste angefangene Stunde werden die Stundensätze voll berechnet, bei längerer Inanspruchnahme als eine Stunde werden für jede angefangene Stunde

- bis zu 30 Minuten die Hälfte des Stundensatzes;
- über 30 Minuten der volle Stundensatz

- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzzeit i. S. d. von Abs. 2
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage erhalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Kostentarif erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenständen entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) Die Selbstkosten der Gemeinde Sonnenstein für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

## **§ 5**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für alle Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/ Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Abgabebescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Sonnenstein ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessenen Vorauszahlungen zu fordern.

(4) Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(5) Auf Antrag des Kostenersatzschuldners kann aus Gründen der Billigkeit oder mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners, der Kostenersatz bzw. die Kostenschuld niedergeschlagen, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 6**

### **Haftung**

(1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 4 durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Gemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

(2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen nach § 4 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.

(3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personal- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausstattungsgegenstände durch die Schuldner verursacht worden sind.

(4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Schuldner grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte

Ersatz, zu mindestens in Höhe des Zeitwertes, zu leisten.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über den Kostenersatz für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren

- der Gemeinde Bockelnhagen vom 11. Mai 2000
- der Gemeinde Holungen vom 08. Februar 2000
- der Gemeinde Jützenbach vom 22. August 2001
- der Gemeinde Stöckey vom 09. April 2003
- der Gemeinde Steinrode vom 09. März 2000
- der Gemeinde Silkerode vom 01. April 2005
- der Gemeinde Weißenborn-Lüderode vom 21. November 2002
- der Gemeinde Zwinge vom 17. November 2004

außer Kraft.

Sonnenstein, 13.11.2012  
Gemeinde Sonnenstein

Trappe  
Bürgermeister

- Siegel -

## ANLAGE

### **Kostenersatzteil zur Satzung über den Kostenersatz für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sonnenstein**

#### 0. Allgemeines

Die aufgeführten Beträge gelten, soweit nichts anderes festgelegt ist, als Stundensätze.

Bei Brandsicherheitswachen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen nur 50 % der angegebenen Kosten berechnet.

Für die Gestellung von Geräten ohne Fahrzeuge, die über 12 Stunden hinausgeht, wird der jeweilige Tagessatz, der das 12 fache des Stundensatzes beträgt, berechnet.

In den Beträgen für "Arbeiten an fremden Geräten" sind Transportkosten nicht enthalten. Reparaturen, Material- und Ersatzteilgestellung erfolgen nach Aufwand.

#### 1. Personalkosten

1.1. Für Angehörige der Feuerwehr, die während ihrer normalen Arbeitszeit in Anspruch genommen werden, wird der entstandene Verdienstausschlag berechnet zuzüglich 20% v. H. Verwaltungskostenanteil.

1.2. Erfolgt der Einsatz während der Freizeit, wird ein Stundenlohn

- für den Wehrführer oder dessen Stellvertreter von 13,00 €
- für jeden weiteren Feuerwehrmann von 10,00 €

berechnet.

1.3. Für Brandsicherheitswache wird ein Stundenlohn für jeden Feuerwehrangehörigen von 6,50 € berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten berechnet.

Es wird nur Personal berechnet, das unmittelbar im Einsatz war.

#### 2. Sachkosten

Die Ausrückkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Wiedereintreffen im Feuerwehrgerätehaus je Stunde für:

	<b>€/Stunde</b>
<b>2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge / Anhänger</b>	
• Löschfahrzeug LF 10	33,50 €
• Tanklöschfahrzeug	41,00 €
• Mannschaftstransportwagen (TSA m.LKW)	15,50 €
• Tragkraftspritzenfahrzeug – TSF – W	26,00 €
• Kleinlöschfahrzeug – KLF	20,00 €
• sonstige Anhänger mit Geräten	15,00 €
• Löschfahrzeug LO F8 mit STA	25,00 €
• Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	32,50 €
• Tragkraftspritzenanhänger	15,00 €
• Rettungsfahrzeug (Ford)	25,00 €
• Löschfahrzeug TSF – W	32,50 €
<b>2.2 Wegstrecken (je Fahrzeug und gefahrenen km 1,00 €)</b>	
• Löschfahrzeug LF 10	
• Tanklöschfahrzeug	
• Mannschaftstransportwagen (TSA m.LKW)	
• Tragkraftspritzenfahrzeug – TSF - W	
• Kleinlöschfahrzeug - KLF	
• sonstige Anhänger mit Geräten	
<b>2.3 Benutzung und Gestellung von Geräten ohne Fahrzeuge</b>	
• A – Schlauch	0,80 €
• B – Schlauch	0,80 €
• C – Schlauch	0,80 €
• Saugschlauch	1,00 €
• Verteiler	0,50 €
• Standrohr mit Schlüssel	0,50 €
• Überflurhydranten- und Kupplungsschlüssel	1,00 €
• Strahlrohr	0,50 €
• Übergangsstück	1,00 €
• Wasserstrahlpumpe	2,50 €
• Inhalationsgerät	5,00 €
• Saugkorb	2,50 €
• Schlauchbrücke	2,50 €
• Übergangsstück	2,50 €
• Stützkrümper	2,50 €
• Druckbegrenzungsventil	2,50 €
• Zumischer	2,50 €
• Kübelspritze	2,50 €
• Handfeuerlöscher (ohne Benutzung)	2,50 €
• Handlampe	5,00 €
• Handfunkgerät	6,00 €
• Leitkegelleuchte	2,50 €
• Signalstab	2,50 €
• Streuwagen für Ölbindemittel	6,00 €
• Dicht- und Hebekissen	10,00 €
• Greifzug	10,00 €
• Auffanggurt	10,00 €
• Fangleine	4,00 €
• Schlauchboot	15,00 €

	<b>€/Stunde</b>
• E - Tauchpumpe bis 1000 l/min Fördermenge	10,00 €
• E - Tauchpumpe mit mehr als 1000 l/min Fördermenge	15,00 €
• Tragkraftspritze	11,00 €
• Großraumlüfter	8,00 €
• Notstromaggregat mit 5 KVA	13,00 €
mit 10 KVA	15,00 €
mit mehr als 10 KVA	23,00 €
• tragbare Leiter bis 5 m Höhe	2,50 €
bis 10 m Höhe	5,00 €
über 10 m Höhe	8,00 €
• Steckleiter (zweiteilig)	8,00 €
• Klappleiter	4,00 €
• Preßluftatmer mit Schutzmaske	14,00 €
• Schweiß- und Schneidgeräte	10,00 €
• Motorsäge	10,00 €
• Bohrmaschine	5,00 €
• Trennschleifer	7,50 €
• Rettungsschere	30,00 €
• Rettungsspreizer	30,00 €
• Flutlichtscheinwerfer	5,00 €
• Stromaggregat 3 KVA	13,00 €
• Feuerlöscher	2,50 €
• Rettungszyylinder	20,00 €

### 3 Kosten für Arbeitsleistung

**Stück in €**

• Waschen, Prüfen und Trocknen eines Druckschlauches	5,00 €
• Einbinden einer Kupplungshälfte oder Hülse	5,00 €
• Füllen einer Druckluftflasche	5,00 €
• Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	5,00 €
• Reinigen und Prüfen eines Druckluftatmers	5,00 €

### 4 Kosten für Verbrauchsmittel (einschließlich Entsorgung) nach tatsächlichen Wiederbeschaffungspreisen und Entsorgungskosten

- Wasser
- Ölbindemittel
- Schaummittel
- Löschpulver
- Atemfilter

5. Pauschalgebühren
- Öffnen einer Tür 30,00 €
  - Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen 40,00 €
  - Fehlalarmierung der Feuerwehr durch automatische Brandwarn- u. -meldeanlagen 250,00 €
  - Missbräuchliche Alarmierung: Die Kosten werden nach dem vorstehenden Tarif (Fehlalarmierung durch automatische Brandwarn- und -meldeanlagen) berechnet, zuzüglich eines Zuschlages von 175,00 €
  - Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 22.00-06.00 Uhr werden die doppelten Gebühren berechnet, zuzüglich eines Zuschlages von 125,00 €
  - Aufnahme von kleinen Mengen aus KFZ ausgelaufener Kraftstoff 30,00 €
  - Verkehrssicherung an Baustellen 50,00 €
  - Absicherung von Schachtabdeckungen 40,00 €
  - Auspumpen eines Raumes 50,00 €
  - Ölsperre auf Gewässern 20,00 €
  - Beseitigung von Insekten 130,00 €
6. Die Kosten, die der Gemeinde von hilfeleistenden Gemeinden bei einem kostenpflichtigen Einsatz in Rechnung gestellt werden, sind vom Kostenpflichtigen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu übernehmen.

Sonnenstein, 13.11.2012  
 Gemeinde Sonnenstein

Trappe  
 Bürgermeister

- Siegel -